

**Studiengangsprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
„Wirtschaftsrecht“
an der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen
vom 16.5.2018**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S.1 und § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 23.12.2015, veröffentlicht in den *Amtlichen Mitteilungen* Nr. 1/2016 der Westfälischen Hochschule vom 04.01.2016, S. 2 ff., geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 25.1.2017, veröffentlicht in den *Amtlichen Mitteilungen* Nr. 3/2017 der Westfälischen Hochschule vom 2.2.2017, S. 20 ff., sowie durch die Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 22.11.2017, veröffentlicht in den *Amtlichen Mitteilungen* Nr. 23/2017 der Westfälischen Hochschule vom 20.12.2017, S. 435 ff., hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen am 16.5. 2018 die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen, veröffentlicht in den *Amtlichen Mitteilungen* Nr. 11/2018 der Westfälischen Hochschule vom 5.7.2018, S. 106 ff., zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung vom 12.7.2022 (*Amtliche Mitteilungen* Nr. 19 v. 31.8.2022, S. 282 f.):

WICHTIGER HINWEIS:

Die nachfolgende konsolidierte Fassung dient nur der einfachen Handhabbarkeit. Rechtlich verbindlich sind nur die im Amtsblatt veröffentlichten Texte.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen; praktische Zeit
- § 4 Studienumfang; Aufbau des Studiums
- § 5 Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen
- § 6 Leistungspunkte
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten
- § 8 Wiederholungs- und Auswahlmöglichkeiten von Prüfungen
- § 9 Zulassung, Umfang und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 9a Prüfungen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens
- § 10 Praxisphase
- § 11 Zulassung, Umfang, Form und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 12 Kolloquium
- § 13 Zeugnis, Gesamtnote
- § 14 Verleihung des Bachelorgrades
- § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften; Abweichungen

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Nicht benotete Lehrveranstaltungen

Anlage 3: Module mit selbständigen Teilleistungen

Anlage 4: Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht“ des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen (im Folgenden: Westfälische Hochschule). Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule vom 23. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilung der Westfälischen Hochschule, 2. Jahrgang, Ausgabe Nr.1 vom 04.02.2016) in ihrer jeweils gültigen Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung, nachfolgend mit „RahmenPO“ abgekürzt, für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht. Sie trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur RahmenPO stehen.

§ 2 Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Laws“, abgekürzt „LL. B.“, verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen; praktische Zeit

Eine Einschreibung von hochschul- bzw. studiengangwechselnden Studienbewerberinnen/Studienbewerbern in den Studiengang „Wirtschaftsrecht“ erfolgt in Modifizierung von § 3 Abs. 4 RahmenPO erst dann nicht, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in dem gewählten Studiengang eine nach der dortigen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat und wenn das Modul, in dem diese endgültig nicht bestandene Prüfung abgelegt worden ist, nach Inhalt und Umfang mit einem nach dieser Prüfungsordnung vorgesehen Pflichtfach im Wesentlichen vergleichbar ist.

§ 4 Studienumfang; Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus den in Anlage 1 dieser Studiengangsprüfungsordnung festgelegten Modulen.
- (2) Module sind in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule eingeteilt. Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Bachelorprüfung und können im Gegensatz zu Wahlpflichtmodulen, die eine Auswahl von Modulen aus einem vorgegebenen Katalog ermöglichen, nicht durch andere Module ersetzt werden.
- (3) Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 48 Leistungspunkte zu erwerben. Diese teilen sich wie folgt auf:
 - mind. 18, max. 30 LP sind im Wahlpflichtbereich Recht zu erwerben,
 - mind. 18, max. 30 LP sind im Wahlpflichtbereich Wirtschaft zu erwerben,
 - max. 12 LP sind im ergänzenden Wahlpflichtbereich zu erwerben.
- (4) Die Studierenden können innerhalb des im vorigen Absatz vorgegebenen Rahmens fachliche Schwerpunkte bilden. Der Fachbereich unterstützt dies, indem das Angebot der

Wahlpflichtfächer schwerpunktmäßig die folgenden Profildfelder abdeckt:

- Arbeitsrecht und Personal,
- Steuern und Finanzen,
- Unternehmensrecht und -management,
- Öffentliche Wirtschaft.

Sofern Studierende mind. 30 Leistungspunkte aus Modulen erwerben, die einem definierten Profildfeld zugeordnet sind, wird dies auf Antrag in ihrem Zeugnis mit der Bezeichnung des Profildfelds explizit ausgewiesen.

- (5) Die Studierenden können als Wahlpflichtmodule auch solche aus dem Bachelorstudien-gang „International Business Law and Business Management“ wählen.
- (6) Die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den Wahlpflichtbereichen und Profildfeldern erfolgt durch den Dekan/die Dekanin in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Prü-fungsausschusses. Sie ist durch geeignete Mittel den Studierenden durchgängig bekannt zu machen, Änderungen sind spätestens zu Beginn der Vorlesungen des betroffenen Se-mesters zu publizieren. Der Dekan/die Dekanin stellt sicher, dass jederzeit ein ausrei-chendes Studienangebot bereitgestellt wird, um innerhalb der Regelstudienzeit den Vor-gaben dieser Prüfungsordnung gerecht zu werden. In den Modulen des ergänzenden Wahlpflichtbereichs kann das Angebot von Modulen oder Lehrveranstaltungen von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig gemacht werden.
- (7) Bei der Beurteilung des „üblichen Studienverlaufs“ im Sinne von § 4 Abs. 4 der Rahmen-prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 23.12.2015 werden Verzögerungen des Studiums, die auf Umstände im Sinne von § 15 Abs. 6 zurückzuführen sind, nicht berück-sichtigt.

§ 5 Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen [einstweilen unbesetzt]

§ 6 Leistungspunkte

- (1) Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen.
- (2) Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die zugeordneten Leistungspunkte. Die Anzahl der Leistungspunkte wird in dieser Studiengangsprüfungs-ordnung wie in der Anlage 1 ersichtlich geregelt. Für Wahlpflichtmodule werden die je-weils zugeordneten Leistungspunkte auf geeignete Weise (z. B. Modulhandbuch, Aus-hang) zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gemacht.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten

- (1) Leistungen in den in Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen werden nicht benotet. Nicht benotete Leistungen werden als erbracht dokumentiert (z. B. durch qualifizierten Teilnahmenachweis) und dadurch bewertet. Die jeweilige Leistungsform ist vorab zu definieren und den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. Die alleinige Teilnahme an Lehrveranstaltungen reicht nicht aus.
- (2) Wenn die im Rahmen einer Modulprüfung zu erbringenden Teilleistungen ausnahms-

weise durch sachlich und/oder zeitlich nicht zusammenhängende Prüfungsleistungen erbracht werden, sind die Teilleistungen eigenständige Teilleistungen (s. Anlage 3). Bei Nichtbestehen einzelner Teilleistungen eines Moduls werden die bestandenen Teilleistungen des Moduls als bestanden betrachtet und die erhaltenen Noten beibehalten.

- (3) Für die Zusammenführung der Teilergebnisse in den Modulen mit mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern wird eine oder einer von diesen vom Prüfungsausschuss als Modulverantwortliche/r bestimmt. Diese/r Modulverantwortliche, die/der aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereiches stammt, leitet das Ergebnis der Modulprüfung und die Prüfungsunterlagen an das Prüfungsamt weiter.

§ 8 Wiederholungs- und Ausgleichsmöglichkeiten von Prüfungen

Ergänzend zu § 13 Abs. 1, Abs. 3 RahmenPO gilt:

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen grundsätzlich zweimal wiederholt werden; diese Begrenzung gilt nicht für nicht benotete Module gemäß Anlage 2 dieser PO. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren nichtselbständigen Teilleistungen, müssen alle Teilleistungen der nicht bestandenen Modulprüfung wiederholt werden.
- (2) Fehlversuche, die in gleichwertigen Modulen in gleichen oder vergleichbaren Studiengängen erbracht wurden, sind auf die in Absatz 1 dieser Vorschrift genannte Anzahl an Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.
- (3) Im Fall des endgültigen Nichtbestehens einer Modulprüfung aus den in der Anlage 1 genannten Pflichtbereichen „Allgemeines“, „Recht“ oder „Wirtschaft“ erfolgt eine Exmatrikulation nach § 13 Abs. 3 RahmenPO dann nicht („Ausschluss der Exmatrikulation“), wenn die nach Credits gewichtete Durchschnittsnote aus sämtlichen Modulprüfungen der drei vorgenannten Pflichtbereiche – inklusive der nicht bestandenen Modulprüfung – mindestens 2,8 beträgt („Ausgleichsregelung“). Die nicht bestandene Modulprüfung wird im Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung mit dem Vermerk „Teilgenommen“ anstelle der Modulnote ausgewiesen.

Die Ausgleichsregelung wird jedem Studierenden nur einmal („Ausgleichshöchstzahl“) und nur bis zum Ende des 6. Semesters nach der Einschreibung in diesen Studiengang („Ausgleichszeitraum“) gewährt.

Im Fall eines Studiengangwechsels aus einem vergleichbaren Studiengang heraus beginnt der Ausgleichszeitraum mit der Einschreibung in den vergleichbaren Studiengang und wird eine im vergleichbaren Studiengang bereits gewährte Ausgleichsregelung auf die in Satz 2 genannten Ausgleichshöchstzahl im in § 1 Abs. 1 genannten Studiengang angerechnet. Solange nach dem Vorstehenden ein Ausgleich möglich ist, erfolgt keine Exmatrikulation nach § 13 Abs. 3 RahmenPO („Aufschub der Exmatrikulation“).

- (4) Im Sinne von § 8 Abs. 2 und Abs. 3 vergleichbar ist der in § 1 Abs. 1 genannte Studiengang insbesondere mit dem am Fachbereich Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule angebotenen Studiengang „International Business Law and Business Management“.

II. Modulprüfungen

§ 9 Zulassung, Umfang und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zusätzlich zu den in § 15 RahmenPO definierten Prüfungsformen können Modulprüfungen als schriftliche Prüfung in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden (s. § 9a).
- (2) Prüfungen können auch ganz oder teilweise im Wege der rechnergestützten Fernkommunikation durchgeführt oder in elektronisch-digitaler Form computergestützt erstellt, durchgeführt und ausgewertet werden. Soweit hiervon Gebrauch gemacht werden soll, sind die betreffenden Studierenden zuvor auf diese Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (3) Bei Praktika, Sprachkursen, Exkursionen sowie praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen, die in Anlage 4 aufgeführt sind, besteht Anwesenheitspflicht bzw. kann eine solche vom Lehrenden festgelegt werden. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheitspflicht erfüllt, wenn sie 80% der Veranstaltungszeit anwesend sind. Kann eine Studierende/ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des/der Studierenden zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.

§ 9a Prüfungen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens

- (1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Aufgaben durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort (eine oder mehrere) aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten gelöst werden.
- (2) Die Prüferinnen bzw. Prüfer können das Antwort-Wahl-Verfahren in Prüfungen anwenden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, die der Prüfung zugrundeliegenden Inhalte und Methoden in angemessener Weise abzuprüfen. Die Prüfungsaufgaben müssen entsprechend auf die hierfür erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein, zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen und eindeutig beantwortbar sein.
- (3) Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer hinsichtlich der Auswahl des Prüfungsstoffs, der Ausarbeitung der Fragen, der Festlegung der Antwortmöglichkeiten, der jeweils zu vergebenden und insgesamt erreichbaren Punkte, der Untergliederung der Prüfung in Prüfungsabschnitte, der Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens, der Überprüfung der Fehlerhaftigkeit, der Bestehensvoraussetzungen und des Maßstabs der Notenvergabe gemeinsam zu erstellen und zu bewerten.
- (4) Zu jeder einzelnen Aufgabe des Antwort-Wahl-Verfahrens ist auf dem Klausurbogen von beiden Prüferinnen bzw. Prüfern anzugeben, ob jeweils nur eine (single-choice; Typ „1 aus n“) oder keine, genau eine, mehrere oder sämtliche (multiple-choice; Typ „x aus n“) der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist bzw. sind sowie die bei richtiger Beantwortung der jeweiligen Frage maximal erreichbare Punktzahl. Nicht zutreffende Antworten (falsche Antwortmöglichkeit markiert; richtige Antwortmöglichkeit nicht markiert) sind jeweils mit null Punkten zu bewerten.
- (5) Eine Prüfung mit Aufgaben des Antwort-Wahl-Verfahrens ist bestanden, wenn 50% der erreichbaren Punkte erreicht wurden. Die Notenvergabe erfolgt gemäß Anlage 1 der RahmenPO für Bachelorstudiengänge.

- (6) Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte der an dem aktuellen und dem unmittelbar vorhergehenden Prüfungstermin teilnehmenden Prüflinge unter 50% der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von einem Prüfling erreichten Punkte diesen Gesamtpunktedurchschnitt nicht um mehr als 22% unterschreitet. Wurde diese für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte von einem Prüfling erzielt, werden die von den Prüflingen in diesem Prüfungsteil erzielten tatsächlichen Punkte (TP) erst mittels nachstehender Formel (Marquardt-Formel) in umgerechnete Punkte (UP) umgerechnet:

$$UP = \alpha \cdot TP^\beta$$

mit

$$\beta = \frac{-\ln(0,5)}{\ln(MP) - \ln(NBG)}$$

$$\alpha = \frac{MP}{MP^\beta}$$

TP = Tatsächlich vom Prüfling erreichte Punktezahl

UP = Nach Umrechnung durch Anwendung der Gleitklausel vom Prüfling erreichte Punktezahl

MP = maximal erreichbare Punktezahl im Klausurteil

D = tatsächlicher Punktedurchschnitt im Klausurteil

NBG = $0,78 \cdot D$ = normierte Bestehensgrenze nach Anwendung der Gleitklausel

(Ln = natürlicher Logarithmus)

- (7) Besteht eine Prüfung nur zum Teil aus der Prüfungsform Antwort-Wahl-Verfahren, sind die Abs. 2-6 nur auf den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Teil anwendbar. Liegt demnach der Gesamtpunktedurchschnitt dieses Prüfungsteils bei 50% und mehr, werden die von den Prüflingen erzielten Prozentpunkte ohne weitere Umrechnung im Gesamtprüfungsergebnis berücksichtigt. Liegt der Gesamtpunktedurchschnitt des Prüfungsteils im Antwort- Wahl-Verfahren bei unter 50%, werden die von den Prüflingen in diesem Prüfungsteil erzielten Punkte erst gemäß Abs. 6 umgerechnet.
- (8) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft ist, so ist diese bei der Feststellung der erreichbaren Punkte und des Gesamtpunktedurchschnitts nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die jeweilige Prüfung ändert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Aufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Kandidatin bzw. des Kandidaten auswirken.

III. Praxisphase

§ 10 Praxisphase

- (1) Die Praxisphase ist im Regelfall im 6. Fachsemester abzuleisten.
- (2) Im Sinne von § 21 Abs. 4 RahmenPO „erfolgreich absolviert“ hat die/der Studierende alle Module der ersten beiden Fachsemester auch dann, wenn ein Modul der Pflichtbereiche „Allgemeines“, „Recht“ oder „Wirtschaft“ noch nicht bestanden ist.“
- (3) Über die Praxisphase erstellt die/der Studierende einen Praxisphasenbericht.
- (4) Bei erfolgreicher Ableistung werden 15 Leistungspunkte erworben.

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 11 Zulassung, Umfang, Form und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Ergänzend zu § 23 RahmenPO gilt:

Weitere Voraussetzung der Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass die/der Studierende 80% der Leistungspunkte, die gemäß Anlage 1 den ersten 5 Fachsemestern zugeordnet sind, erreicht hat. Die fehlenden Prüfungen dürfen das Thema der Bachelorarbeit nicht wesentlich berühren. Die Zulassung zur Bachelorarbeit soll spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten erforderlichen Modulprüfung beantragt werden.

- (2) Ergänzend zu § 24 RahmenPO gilt:

(a) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt der 14. Tag nach Mitteilung des Themas der Bachelorarbeit durch die Erstprüferin bzw. den Erstprüfer an die Studierende bzw. den Studierenden.

(b) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 12 Wochen. Dem Prüfling wird die festgesetzte Bearbeitungszeit schriftlich mitgeteilt.

(c) Die Arbeit ist in dreifacher gedruckter und jeweils gebundener Ausfertigung abzuliefern.

(d) Für die als „ausreichend“ oder besser benotete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

- (3) Ergänzend zu § 25 Abs. 3 RahmenPO gilt:

Sofern der Studierende sein Einverständnis erklärt hat, kann die Benotung der Bachelorarbeit auch erst zum Zeitpunkt des Kolloquiums mitgeteilt werden.

§ 12 Kolloquium

Ergänzend zu § 26 RahmenPO gilt:

- (1) Zur Ergänzung der Bachelorarbeit ist ein Kolloquium vorgesehen.

- (2) Für das mit „ausreichend“ oder besser bewertete Kolloquium werden 3 Leistungspunkte vergeben.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 13 Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der im Pflicht- und Wahlpflichtbereich erbrachten benoteten Leistungen berechnet, wobei die Leistungspunkte der Bachelorarbeit dreifach gewichtet werden. Ein nicht bestanden Modul, das unter die Ausgleichsregelung des § 8 Abs. 3 fällt, wird mit der Note 5,0 bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.

- (2) Sofern die/der Studierende im Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben hat als für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind, werden bei der Berechnung der Gesamtnote bis zum Erreichen der in § 4 Abs. 3 festgelegten Mindestanzahl an Leistungspunkten die jeweils „besten“ Modulnoten zugrunde gelegt. Darüber hinaus kann die/der Studierende wählen, welche Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen und welche etwaig vorhandenen Zusatzmodule (§ 30 RahmenPO) samt Ergebnis auf dem Zeugnis ausgewiesen werden sollen. Trifft die/der Studierende keine Wahl, gilt Satz 1 auch für die übrigen in die Berechnung der Gesamtnote eingehenden Module.

§ 14 Verleihung des Bachelorgrades

Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde gemäß § 28 Abs. 1 RahmenPO wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 dieser Studiengangsprüfungsordnung beurkundet.

§ 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften; Abweichungen

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsrecht, die ihr Studium ab dem WS 2018/2019 im Fachbereich Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule aufnehmen. Gleichzeitig treten vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 dieser Vorschrift alle vorherigen Bachelorprüfungsordnungen für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule außer Kraft.
- (3) Für Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsrecht, die ihr Studium vor dem WS 2018/19 aufgenommen haben, findet weiterhin die für sie gültige Prüfungsordnung aus dem Jahre 2011 in der aktuellen Fassung Anwendung. Auf Antrag findet diese Studiengangsprüfungsordnung Anwendung. Der Antrag ist unwiderruflich. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Zuvor erbrachte Studienleistungen werden bei Gleichwertigkeit der Studieninhalte auf Antrag angerechnet. Über Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Für Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 2 gestellt haben, das Grundstudium (1.-3. Semester) jedoch bis zum 31.08.2022 oder das Gesamtstudium bis zum 31.08.2025 nicht abgeschlossen haben, findet diese Studiengangsprüfungsordnung Anwendung. Die Sätze 3 bis 5 von Absatz 3 dieser Vorschrift gelten entsprechend.
- (5) § 3 tritt mit Wirkung zu Beginn des Wintersemesters 2019/2020 in Kraft.
- (6) (a) Im Fall von außergewöhnlichen Umständen kann der Prüfungsausschuss
- auf zu begründenden Antrag im Einzelfall oder
- von Amts wegen für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsrecht“ Abweichungen von den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit anordnen, soweit dies zum Ausgleich der außergewöhnlichen Umstände erforderlich ist. Soweit die Anordnung Auswirkungen auf das Studienangebot hat, hat sie im Einvernehmen mit der/dem Dekan/in zu erfolgen.

(b) „Außergewöhnliche Umstände“ im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Naturkatastrophen, Kriege, Seuchen, Epidemien und Pandemien oder sonstige Ereignisse beträchtlichen Ausmaßes, welche die Funktionsfähigkeit der Hochschule oder des Fachbereichs

Wirtschaftsrecht (insbesondere einen regulären Studien- und Prüfungsbetrieb) nicht nur kurzzeitig erheblich beeinträchtigen.

(c) Anordnungen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Fristverlängerungen oder -verkürzungen, Themenänderungen studentischer Arbeiten, Erleichterung der Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, das Absolvieren der Praxisphase oder die Abschlussarbeit sowie die Genehmigung von Abweichungen von zuvor angekündigten Lehr- und/oder Prüfungsformen.

(d) Unterabsatz (a) gilt entsprechend, soweit Praxisphasen, Projekte mit externen Partnern oder praxisbezogene Abschlussarbeiten aus nicht in der Person oder dem Verhalten der Studierenden liegenden Gründen nicht oder nicht innerhalb des dafür ursprünglich anbe-
raumten Zeitraums angetreten, durchgeführt oder zu Ende geführt werden können.

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Module	Gesamt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
	C	C	C	C	C	C	C
Pflichtbereich Allgemeines							
<i>Lernen&Studieren</i>		4		2			
<i>Information&Kommunikation</i>		3	3	1			
<i>Fachfremdsprache Englisch</i>				6	3		
Gesamt	22	7	3	9	3	0	0
Pflichtbereich Recht							
<i>Einführung in das Recht</i>		6					
<i>Zivilrecht I</i>		8					
<i>Zivilrecht II</i>			6				
<i>Zivilrecht III</i>				6			
<i>Öffentliches Recht</i>			8				
<i>Europarecht</i>				6			
<i>Steuerrecht</i>				3			
<i>Gesellschaftsrecht</i>					6		
Gesamt	49	14	14	15	6	0	0
Pflichtbereich Wirtschaft							
<i>Wirtschaft I</i>		8					
<i>Wirtschaft II</i>			8				
<i>Wirtschaft III</i>			6				
<i>Wirtschaft IV</i>				6			
Gesamt	28	8	14	6	0	0	0
Pflichtbereich Bachelorabschluss							
<i>Bachelorseminar</i>						3	
<i>Praxisphase</i>							15
<i>Bachelorarbeit&Kolloquium</i>							15
Gesamt	33					3	30
PFLICHTBEREICH GESAMT	132	29	31	30	9	3	30
Wahlpflichtbereich Recht	<i>Mind. 18 C, max. 30 C aus Wahlkatalog lt. Aushang (4.-5. Sem.)</i>						
Wahlpflichtbereich Wirtschaft	<i>Mind. 18 C, max. 30 C aus Wahlkatalog lt. Aushang (4.-5. Sem.)</i>						
Ergänzender Wahlpflichtbereich	<i>Max. 12 C aus Wahlkatalog lt. Aushang (4.-5. Sem.)</i>						
WAHLPFLICHTBEREICH GESAMT	48				21	27	
STUDIUM GESAMT	180	29	31	30	30	30	30

Anlage 2: Nicht benotete Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 1)

Lernen&Studieren
Information&Kommunikation
Praxisphase

Anlage 3: Module mit selbständigen Teilleistungen (§ 7 Abs. 2)

- Lernen&Studieren
- Information&Kommunikation
- Fachfremdsprache Englisch
- Bachelorarbeit & Kolloquium

Anlage 4: Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht

Bei den folgenden Modulen kann eine Anwesenheitspflicht gemäß § 9 Abs. 3 festgelegt werden:

- Lernen&Studieren
- Information&Kommunikation
- Bachelorseminar
- Fachfremdsprache Englisch
- Wahlpflichtfächer (sofern jeweils die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind)